# Leistungspunkte

s.a. Arbeitshilfen ‚Learning Agreement / Studienvereinbarung‘ und ‚Transcript of Record / Datenabschrift‘

ERASMUS-Studierende erstellen vor ihrer Abreise i.d.R. eine Studienvereinbarung (Learning Agreement), die u.a. die Anzahl der **ECTS-Credits für die geplanten Kurse** enthält. Die Erstellung einer Studienvereinbarung ist auch für alle anderen Austausch-Studierenden empfehlenswert und, je nach Stipendiengeber, z.T. sogar obligatorisch. Bei Studienvorhaben im außereuropäischen Bereich sind an Stelle der ECTS-Credits **Kreditpunkte laut System der Gasthochschule** aufzuführen.

Die Studienvereinbarung wird an der Heimathochschule vom zuständigen Fachvertreter geprüft und abgezeichnet. Idealerweise wird schon zu diesem frühen Zeitpunkt festgelegt, welche (Teil)module des JGU-Studiengangs durch die im Ausland geplanten Lehrveranstaltungen ersetzt werden sollen. Bereits hier sollte darauf geachtet werden, **dass die Zahl der Kreditpunkte zwischen ausländischer und lokaler Lerneinheit nicht zwangsläufig identisch sein muss, aber auch nicht signifikant differieren sollte**. Abweichende Leistungspunkte stellen nicht zwangsläufig einen wesentlichen Unterschied im Sinne der Lissabon Konvention dar. Über die maximal mögliche Abweichung der Leistungspunkte entscheidet das Fach; die Entscheidung ist verbindlich für alle Anerkennungsfälle; in begründeten Fällen ist eine Ausnahme von der Regel möglich.

Am Ende ihres Auslandsstudiums erhalten die Austausch-Studierenden von ihrer Gasthochschule i.d.R. eine offizielle Datenabschrift (s.a. Arbeitshilfe ‚Datenabschrift / ‚Transcript of Records‘) die die einzelnen Leistungsnachweise inklusive Noten und Leistungspunkten auflistet.

**ECTS-Kreditpunkte und andere Kreditpunktsysteme**

**ECTS-Kreditpunkte** werden i.d.R: nur von europäischen Hochschulen vergeben; **Kreditpunkte aus außereuropäischen Ländern müssen, falls möglich, zunächst in ECTS-Punkte umgerechnet werden**. Ist die Umrechnung nicht möglich, muss die Frage der Anrechnung anhand der anderen Informationen (Inhalt, Niveau, Leistungsnachweise etc.) über die Lehrveranstaltung entschieden werden .

 Es ist, wie bereits gesagt, nicht zwingend notwendig, dass die im Ausland absolvierte Lehrveranstaltung exakt dieselbe (ECTS-)Kreditzahl hat wie das zu ersetzende (Teil)modul an der JGU Mainz.

Sollte es eine signifikante Differenz zwischen der Anzahl der Leistungspunkte geben, ist zu prüfen, ob ‚überzählige‘ Kreditpunkte der Gasthochschule nicht anderweitig angerechnet werden können (s.nachfolgendes Beispiel A), bzw. ob fehlende Kreditpunkte nicht anderweitig aufgestockt werden können (s. nachfolgendes Beispiel B).

Beispiel A:

Eine Studentin bringt 8 einschlägige Punkte aus dem Ausland mit, will aber damit ein Modul von 6 Punkten ersetzen. Die zwei überflüssigen Kreditpunkte würden bei der Anrechnung verfallen, könnten aber ggf. auf Module im Bereich ‚Study Skills‘/‚Soft Skills‘/Campus-Punkte o.ä. angerechnet werden.

Beispiel B:

Ein Student bringt einen Leistungsnachweis über ein Modul mit 5 Kreditpunkten aus dem Ausland mit, will aber damit ein Modul von 9 Punkten ersetzen. Hat er noch einen Sprachkurs in der Unterrichtssprache besucht und dafür Leistungspunkte erhalten, könnten diese z.B. nach Ermessen des Fachs unter bestimmten Voraussetzungen auf die Leistungspunkte einer fachspezifischen Lerneinheit aufgeschlagen werden. Eine andere Möglichkeit besteht darin, die Anzahl der ausländischen Kreditpunkte um eine festzusetzende Größe nach oben zu korrigieren, weil die Erbringung einer Studienleistung in einer Fremdsprache ggf. zeitaufwändiger ist als in der Muttersprache. Insbesondere bei seltener gesprochenen Sprachen ist dieses Argument stichhaltig.

|  |
| --- |
| Die Abteilung Internationales empfiehlt, die Bedingungen für eine Aufstockung ausländischer Kreditpunkte mit den Studierenden so früh wie möglich abzusprechen und sie auf dem Learning Agreement zu vermerken.  |